

# Förderrichtlinie für Begegnungen im Rahmen der internationalen Partnerschaften

in der Fassung vom 21.07.2025

<b>I. ALLGEMEINES</b> .....	<b>2</b>
§ 1 ..... Grundsatz .....	2
§ 2 ..... Mittelbereitstellung.....	2
<b>II. ALLGEMEINE REGELUNGEN</b> .....	<b>3</b>
§ 3 ..... Gewährung von Zuschüssen.....	3
§ 4 ..... Dauer und Häufigkeit.....	3
§ 5 ..... Anträge und Zahlung .....	3
§ 6 ..... Dokumentation und Kommunikation .....	3
<b>III. EINZELREGELUNGEN</b> .....	<b>4</b>
§ 7 ..... Begegnungen zwischen Vereinen, Schulen, Institutionen und Gruppen in der Partnerstadt .....	4
§ 8 ..... Begegnungen zwischen Vereinen, Schulen, Institutionen und Gruppen in Ravensburg .....	4
§ 9 ..... Begegnungen von Einzelpersonen .....	5
§ 10 .... Einseitige Reisen.....	5
<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>5</b>
§ 11 .... Gewährung von Zuschüssen.....	5
§ 12 .... Regelungen von Einzelfällen.....	5
§ 13 .... Inkrafttreten .....	5

## I. ALLGEMEINES

### § 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt fördert Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften mit
- Montélimar (Drôme - Frankreich)
  - Rivoli (Piemont - Italien)
  - Rhondda Cynon Taff (Wales - Großbritannien)
  - Coswig (Sachsen)
  - Varaždin (Gespannschaft Varaždin – Kroatien)
  - Mollet del Vallès (Barcelona – Spanien).

An der Städtepartnerschaft mit

- Brest (Republik Belarus)

ist die Stadt über den Gemeindeverband Mittleres Schussental beteiligt; der Verband hat eigene Förderregelungen.

Förderfähig sind Veranstaltungen, welche die Idee der Partnerschaftsverträge (Montélimar 11.10.64-M/15.05.65-RV; Rivoli 14.05.83-RI/08.10.83-RV; Coswig 3.10.1990; Rhondda Cynon Taff 29.05.93-RCT/08.09.93-RV; Varaždin 16.11.02-RV-/12.04.03-VA-; Mollet del Vallès 24.04.17-MV/-) verwirklichen wollen, dies sind insbesondere Veranstaltungen, die den Gedanken eines freien, offenen und geeinten Europas und die Freundschaft unter den Städten fördern.

- (2) Begegnungen werden grundsätzlich über die (bzw. von der) Stadtverwaltung Ravensburg und über die Stadtverwaltung der Partnerstadt an die jeweiligen Partner herangetragen und vereinbart. Entsprechendes gilt für Besuche aus der Partnerstadt.

Eine Information an die Stadtverwaltung(en) ist ausreichend, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Begegnungen handelt (z.B. Schüleraustausch), davon ausgenommen sind Erstkontakte.

Diese Richtlinien gelten nicht für offizielle Begegnungen (Begegnungen der Organe und Dienststellen der Stadt, ggf. einschließlich erweiterter Teilnehmerkreise).

### § 2 Mittelbereitstellung

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Voraussetzung ist insbesondere, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen. Anderenfalls werden Fördermittel
- für Veranstaltungen gleichmäßig gekürzt oder
  - für einzelne Veranstaltungen abgelehnt,
  - wobei die Förderung von Schüler- und Jugendbegegnungen Vorrang hat und
  - Schulen städtischer Trägerschaft wiederum gegenüber sonstigen Schulen bevorzugt gefördert werden.
- (2) Wo möglich sind Fördermittel Dritter (z.B. EU, DFJW) auszuschöpfen. Eine Förderung Dritter führt nicht zur Kürzung der städtischen Förderung.

## II. ALLGEMEINE REGELUNGEN

### § 3 Gewährung von Zuschüssen

- (1) Grundsätzlich werden nur Begegnungen gefördert, die im Einklang mit unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen.
- (2) Bei den Pauschalen (siehe III. Einzelregelungen) handelt es sich um Zuschüsse zu den allgemeinen Kosten von Begegnungen im Rahmen der internationalen Partnerschaften der Stadt Ravensburg. Eine Eigenbeteiligung der Organisationen/Teilnehmenden wird vorausgesetzt.
- (3) Eine etwaige Haftpflichtversicherung oder Krankenversicherung ist Sache des Veranstalters (=Antragstellers).
- (4) Leistungen für Jugendliche erhalten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bzw. Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie sich in einer Schul- bzw. Berufsausbildung oder einem Studium befinden, oder einen gesetzlich geregelten Freiwilligendienst ableisten.
- (5) Notwendige Begleitpersonen: Bei Bildungsfahrten für Jugendliche (Schüleraustausche, Jugendbegegnungen u. ä.) ist eine erwachsene Begleitperson je "angefangene" 10 Jugendliche förderfähig. Für notwendige Begleitpersonen gilt die gleiche Pauschale wie für Jugendliche.
- (6) Für Kinder unter 6 Jahren ist ein Zuschuss nur nach Absprache möglich.
- (7) Die Förderung hat i. d. R. zur Bedingung, dass die geförderte Einrichtung einen Gegenbesuch organisiert und ausrichtet.
- (8) Die private Unterbringung beim Gastgeber sollte die Regel sein.
- (9) Nur Schulen/Vereine/Institutionen/Gruppen mit Sitz/Tätigkeitsschwerpunkt in Ravensburg können Anträge stellen. Gruppen sind Personenzusammenschlüsse mit dauerhaften gemeinsamen Aufgaben/Programmen/Zielen.

### § 4 Dauer und Häufigkeit

- (1) Der Aufenthalt in der Partnerstadt sollte i. d. R. mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen) dauern, bei einer Bildungsfahrt von Jugendlichen i.d.R. 5 Tage (4 Übernachtungen).
- (2) Die Förderung ist auf je einen Hin- und Rückbesuch pro Jahr beschränkt.
- (3) Die Kontaktaufnahme soll langfristige, mehrjährige Verbindungen zum Ziel haben.

### § 5 Anträge und Zahlung

- (1) Die Zuschüsse sind vor der Begegnung über das Antragsformular zu beantragen.
- (2) Die Zuschüsse werden i. d. R. nach der Begegnung als Gesamtbetrag ausbezahlt.
- (3) Es ist Sache des Veranstalters, bei der Aufteilung des Zuschusses soziale Gesichtspunkte oder ähnliches zu berücksichtigen.

### § 6 Dokumentation und Kommunikation

- (1) Vor Auszahlung der Zuwendung ist ein schriftlicher Kurzbericht über die Begegnung einzureichen. Dieser enthält alle notwendigen Informationen über die Begegnung inklusive einer Teilnehmendenliste. Darüber hinaus sollen nach Möglichkeit Bilder zur Verfügung gestellt werden, die von der

Stadt Ravensburg für die Pressearbeit (Zeitung, Amtsblatt, Homepage, Newsletter, Social Media) verwendet werden dürfen.

- (2) Für jegliche Kommunikation (z.B. auch in Elternbriefen, eigenen Pressemitteilungen oder Posts auf Social Media) muss das zur Verfügung gestellte Logo mit dem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung der Begegnung durch die Stadt Ravensburg verwendet werden.

### III. EINZELREGELUNGEN

#### § 7 Begegnungen zwischen Vereinen, Schulen, Institutionen und Gruppen in der Partnerstadt

- (1) Projektkosten:  
(Zuschuss zu Fahrtkosten, allgemeinen Aufwendungen und Auslagen)

	<u>je Jugendlicher</u> <u>je Begleitperson</u>	<u>je Erwachsener</u>
- nach Montélimar	80,00 €	55,00 €
- nach Rivoli	55,00 €	40,00 €
- nach Rhondda Cynon Taff	155,00€	105,00 €
- nach Coswig	75,00 €	50,00 €
- nach Varaždin	85,00 €	60,00 €
- nach Mollet del Vallès	140,00 €	95,00 €

- (2) Notwendige Begleitpersonen:  
(Zuschuss zu den Ausgaben von notwendigen Begleitpersonen, kann als Tagegeld bei der Begleitperson verbleiben und muss nicht aufgeteilt werden)

	<u>Pro Tag</u>
Pro notwendiger Begleitperson	24,00 €

#### § 8 Begegnungen zwischen Vereinen, Schulen, Institutionen und Gruppen in Ravensburg

- (1) Projektkosten:  
(Zuschuss zu Ausflügen, Besichtigungen, Bewirtung, Gemeinschaftsveranstaltung, Gastgeschenke etc.)

	<u>je Jugendlicher</u> <u>je Begleitperson</u>	<u>je Erwachsener</u>
Aus allen Partnerstädten	50,00 €	35,00 €

- (2) Notwendige Begleitpersonen:  
(Zuschuss zu Unterbringung der Begleitpersonen, Ausflüge, Besichtigungen und gemeinsamem Essen)

	<u>Pro Tag</u>
Pro notwendiger Begleitperson	24,00 €

- (3) Nach Vereinbarung findet ein Empfang im Rathaus statt.

**§ 9 Begegnungen von Einzelpersonen**

- (1) Begegnungen von Einzelpersonen können nicht finanziell gefördert werden.
- (2) Bei Jugendlichen können in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen getroffen werden (Sprachaufenthalt, Praktikantentätigkeit, etc.)

**§ 10 Einseitige Reisen**

Vereine/Institutionen/Gruppen, die keine partnerschaftlichen Beziehungen aufnehmen bzw. keinen Gegenbesuch organisieren, können auf Antrag einen Zuschuss erhalten:

- a) für Fahrten in die Partnerstadt: die Hälfte der unter § 7 angegebenen Regelungen;
- b) für Besuche von Gruppen aus der Partnerstadt: die Hälfte der unter § 8 geltenden Regelungen.
- c) Handelt es sich bei der einseitigen Reise um eine Bildungsfahrt für Jugendliche, kann nach Absprache der volle Zuschuss unter § 7 und § 8 gewährt werden.

**IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****§ 11 Gewährung von Zuschüssen**

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die endgültige Entscheidung über die Gewährung der Förderzuschüsse obliegt stets der Koordinierungsstelle für Internationale Partnerschaften.

**§ 12 Regelungen von Einzelfällen**

Die Regelung von Einzelfällen liegt beim zuständigen Amt (Amt für Kommunikation, Politik und Gesellschaft).

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.09.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Förderrichtlinie für Begegnungen im Rahmen der internationalen Partnerschaften der Stadt Ravensburg vom 09.11.1992 mit allen Änderungen außer Kraft.

---

**Anmerkung:**

1. Erstfassung: Beschluss des Gemeinderats vom 09.11.1992, Nr. 157
2. Änderung vom 21.04.1994 (Sparmaßnahme, u.a. 20 % Zuschusskürzung), Nr. 65
3. Änderung vom 13.2.1995 (Pauschalierung, Differenzierung Jugendliche/Erwachsene), Nr. 188
4. Änderung vom 22.02.1999, (ca. 10 % Erhöhung)
5. Änderung vom 26.11.2001, Nr. 204 (Euroumstellung)
6. Änderung vom 1.1.2003 (Ergänzungen bezüglich Varaždin und Städtepartnerschaftsverein Ravensburg e. V.)
7. Änderung vom 17.7.2017 (Ergänzungen bezüglich Mollet del Vallès und Coswig, Ergänzung Definition Jugendlicher)